

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 16. Juni 1891.)

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Mai 1891,
die Bezeichnung der vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe
betreffend.

Der Bundsrath hat in seiner Sitzung vom 24. März laufenden Jahres auf Grund des §. 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 im Verfolge des Beschlusses vom 5. März 1885 beschloffen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolver-Patronen, welche rauchschwach, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Schreibeugewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dide) oder in Plättchen von nicht über 4 mm Seitenlänge und 0,1 mm Dide in den Handel gebracht werden.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 6. September 1884 (W.-S. S. 101) und 30. Mai 1885 (W.-S. S. 13) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Greif, am 26. Mai 1891.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

v. Selbern-Crispendorf.

i. B.

Saupe.